

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LONGUICH, TEILGEBIET "JUNGENWALD" FOTOVOLTAIKANLAGE

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1819)
 - Bauzonierungsverordnung (BauZVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1819)
 - BauNVO i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
 - Planungsverordnung (PlanV) vom 18.08.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-4)
 - Landesplanung für Rheinland-Pfalz (LPlanV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.11.1999 (GVRl. 5.95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVRl. 5.387)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. 2005, S.1794)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2005 (BGBl. 1205, S.1794)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 25.02.2002 (BGBl. I, S.1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVRl. 5.387)
 - Landeswassergesetz (LWVG) vom 22.01.2004 (GVRl. 2004 S.54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVRl. 2005, S.59)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WOHG) i. d. F. vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. 1205, S.1666)
 - Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemVO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVRl. 5.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVRl. 5.98)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Az.: 13 He 023

GENEHMIGT

Trier, den 08.11.2006

Im Auftrage: *[Signature]*

Der 1. Bürgermeister hat am 28.08.2006 gem. § 1 (1) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Am 28.08.2006 wurde dieser Bebauungsplan einstimmig und ohne Offensetzung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen. Nach dem § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planung beteiligt wurden und, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürger Gelegenheit zur Anhörung und Einlegung gegeben wurde. Die öffentliche Offenlage wurde am 05.10.2006 beschlossen.

[Signature] am 14.12.2006
Stadt/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.09.2006 bis 02.10.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.08.2006 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.10.2006 bis 16.10.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.09.2006 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Longuich, den 14.12.2006
Gemeindeverwaltung

Der 1. Bürgermeister hat am 08.11.2006 den Bebauungsplan gem. § 14 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 18.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 18 Abs. 1 einschließlich der hier eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen.

[Signature] am 14.12.2006
Stadt/Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Gemeinde/Gemeinderat sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bestätigt.

Die erteilte Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB erfolgen.

RECHTSVERBÄNDLICH

[Signature] am 05.09.2007
Stadt/Gemeindeverwaltung

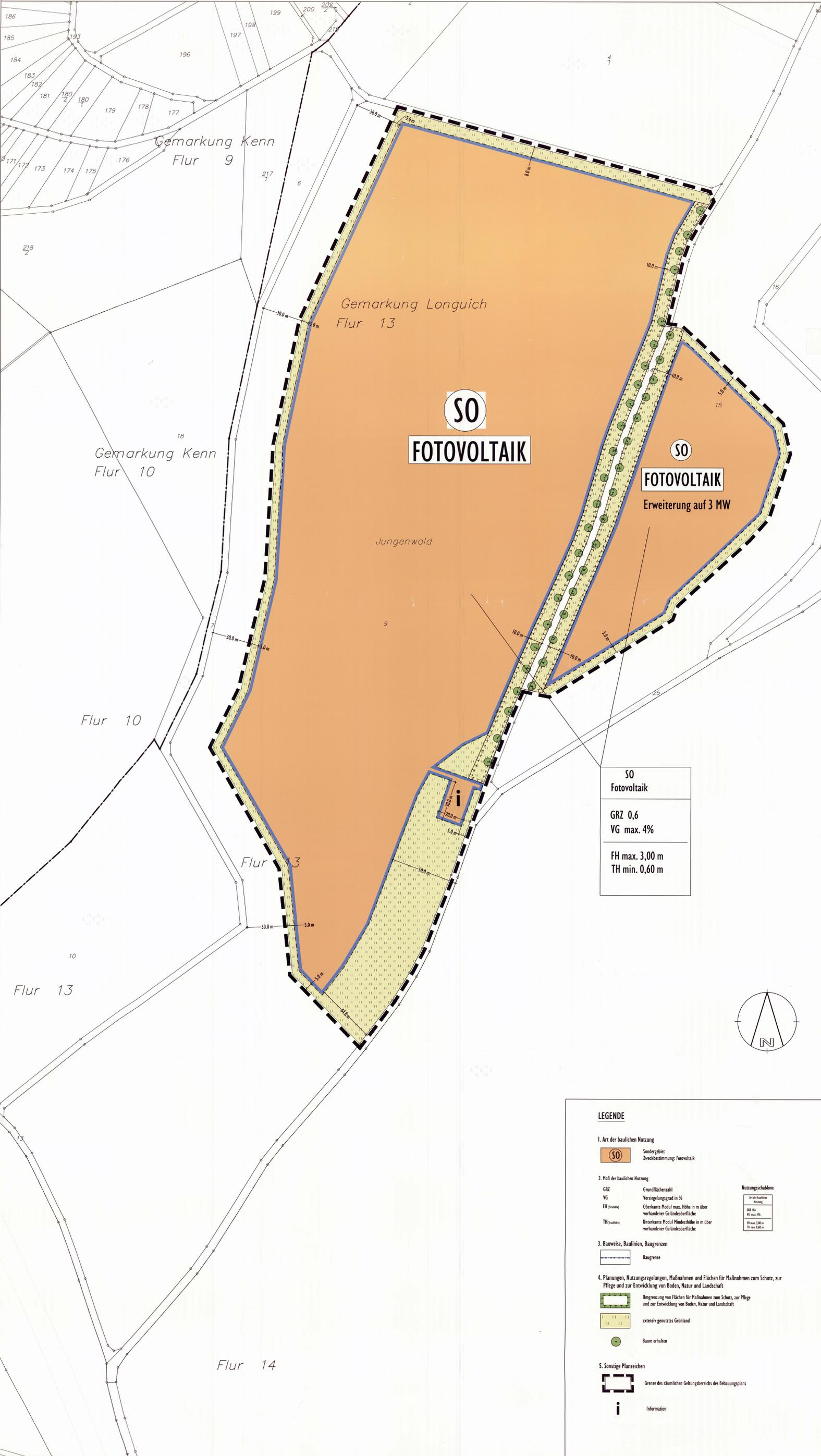
[Signature] am 05.09.2007
Stadt/Gemeindeverwaltung

Die erteilte Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB erfolgen.

[Signature] am 05.09.2007
Ordnungsreferent

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

- #### A) Art und Maß der baulichen Nutzung
- Art der Nutzung
Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“.
 - Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
 - Gemäß § 14 werden untergeordneten Nebenanlagen für Kleinierhaltung im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage und für Präsentation/Information zugelassen.
 - Maß, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) BauGB)
 - Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO
Für die Modulfläche als projektierte überbaute Fläche, einschli. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Für die Aufstellfläche (Fundamente) wird i.V.m. § 9(1)25 BauGB ein Verriegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.
 - Die Bauhöhen werden gem. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBO festgesetzt als:
für die Module:
Firsthöhe: max. 2,00 m (Oberkante der Module)
Traufhöhe: min. 0,60 m (Unterseite der Module)
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulanklage für Nebenanlagen.
Firsthöhe: max. 5,50 m
Traufhöhe: max. 2,00 m
Die Höhen werden gemessen vom Schnittpunkt der Dachtraufe lotrecht zum vorhandenen Gelände.
- #### B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBO
- Innenanlagen: Zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersiegschutz (z.B. Maschendrahtzäun mit oberer Stacheldrahtspannung) bis 2,50 m Höhe. Die Unterseite der Zäune ist für Kleintiere und Amphibien durchlässig zu auszuführen.
 - Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Satteldach auszuführen. Ein Türunterstand ist auch mit Pultdach zulässig. Ein Informationspavillon ist auch mit Zeltdach zulässig. Die Dachneigung wird mit 15° bis 35° festgesetzt.
 - Als Farbe der Dachdeckung sind Farben wie RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036 zulässig. Pultdächer sind auch als Grunddach zulässig.
- #### C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB
- Für die Befestigung von Zufahrten und der Stellplätze am Informationspavillon sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
 - Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern, z.B. in mit Schotter oberseitig aufgefüllten flachen Gräben. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
 - Innenhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen in Grünland gem. FUL Grünlandvarianten 4 umzuwandeln und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Die Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrausensmischung mit Kräuteranteil z.B. RSN 7.2.1 mit heimischen Kräutern oder Heblmumensaat einzusäen. Es sind die Nutzungsgrundsätze nach FUL Grünlandvarianten 3 oder 4 einzuhalten.
 - Die randlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind ebenfalls wie unter Nr. 3) genannt in Grünland zu entwickeln. Entlang der Waldänder ist dabei in unterschiedlicher Breite durch Sukzession ein Waldsaum aus vorwiegend Sträuchern zuzulassen.
 - Entlang der Wirtschaftswege Nr. 5, 14 und 25 ist die Anlage durch eine zweireihige Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen außerhalb des Zaunes einzuräumen. Der Infosstandort ist durch Baum und Strauchpflanzungen landschaftsgerecht zu gestalten und zu durchgrünen. Die Anpflanzung ist mittels qualifiziertem Pflanzplan im Bauantrag nachzuweisen.
- #### D) Zuordnung und Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach Beginn der Stromerzeugung folgenden Vegetationsphase durchzuführen.
- #### Hinweise
- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.



SO
Fotovoltaik

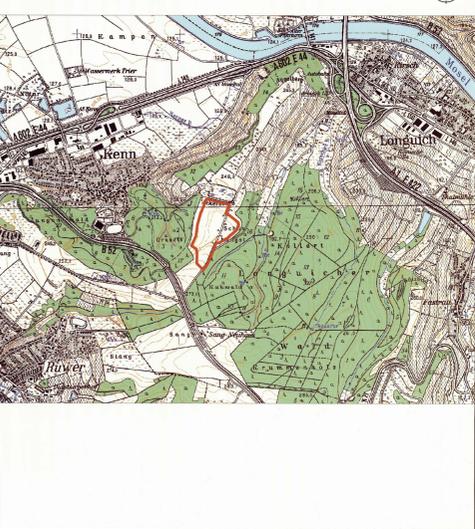
GRZ 0,6
VG max. 4%

FH max. 3,00 m
TH min. 0,60 m



- ### LEGENDE
- Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet Zweckbestimmung: Fotovoltaik
 - Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
VG Versiegelungsgrad in %
FH (Firsthöhe) Oberkante Modul max. Höhe in m über vorhandener Geländeoberfläche
TH (Traufhöhe) Unterkante Modul Mindesthöhe in m über vorhandener Geländeoberfläche
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
extensiv genutztes Grünland
Baum erhalten
 - Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Information

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1:25000



VERFASSER: SATZUNGSBESCHLUSS 8.11.2006

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGGERDORF, STR. 10
LANDSCHAFTSARCHITEKT BRILA
MODELLSTRASSE 14 54340 BODOL
TELEFON 06502 99001
TELEFAX 06502 99002